

Positionspapier: Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration

Definition

1. Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration definieren sich durch **drei Merkmale**:
 - die nachhaltige soziale und berufliche Integration der Teilnehmende als Ziel
 - Personen mit erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt als Zielgruppe
 - das Eingehen von unternehmerischen Risiken
2. Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration stellen den Teilnehmenden **folgende drei Leistungsarten** zur Verfügung:
 - befristete oder unbefristete Arbeitsstellen in der Produktion von Gütern oder Dienstleistungen
 - Qualifizierung
 - Begleitung und BeratungDie Leistungen können auch von externen Partnern angeboten werden
3. Für Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration sind **drei Einnahmequellen** möglich:
 - Verkauf von Waren und Dienstleistungen
 - Einnahmen aus Leistungsverträgen (Sozialversicherungen, Sozialhilfe und andere Programme)
 - Spenden und Gaben von Privatpersonen, Stiftungen oder anderen wohltätigen Institutionen
4. Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration sind **gemeinnützig und nicht-gewinnorientiert**. Erzielte Einnahmeüberschüsse werden in der Weiterentwicklung des Unternehmens reinvestiert.
5. Das SVOAM-Qualitätszertifikat garantiert die gute **Qualität der Integrationsleistungen** von Sozialen Unternehmen der Arbeitsintegration.
6. Die **Vielfalt der Sozialen Unternehmen der Arbeitsintegration** ist eine Voraussetzung, um sich den unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Regionen anzupassen.

Förderliche Rahmenbedingungen

1. Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration müssen die Möglichkeit haben, **zweckgebundene Reserven** bilden zu können. Mit den zweckgebundenen Reserven werden Innovationen und die Entwicklung von Angeboten und Dienstleistungen finanziert.
2. Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration sollen in den **tripartiten Kommissionen** Einsitz haben. Damit werden das Vertrauen der Sozialpartner und die gegenseitige Kenntnis verbessert. Arbeitsintegration Schweiz empfiehlt die aktive Zusammenarbeit in den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.
3. Soziale Unternehmen der Arbeitsintegration müssen **Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen** erhalten. Soziale oder Integrationskriterien sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu berücksichtigen.

Von der Mitgliederversammlung von Arbeitsintegration Schweiz am 25. März 2015 genehmigt